

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 9 (1911-1912)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Avant son mariage, on déclarait à la femme que le pays la reconnaîtrait en tout temps et dans toutes les circonstances comme bourgeoise d'une de ses communes. L'union contractée avec un étranger a-t-elle donc rompu toute attache avec la patrie d'autrefois? Si c'est vrai au point de vue juridique, ce n'est pourtant pas exact psychologiquement ni moralement.

Quand elle n'a pas quitté son pays d'origine, rien n'est altéré de ses sentiments d'affection pour le lieu natal: ils subsistent tout entiers; les habitudes et les traditions de celui-ci se sont comme incorporées en elle, faisant partie de sa vie, la constituant même dans une grande mesure, en sorte que l'éloigner c'est provoquer un déchirement intime, rendu plus douloureux par le fait que la rupture doit s'opérer aussi des liens de famille et des relations d'amitié.

Il est probable, si elle a des enfants, qu'elle leur aura inoculé ses sentiments d'affection pour la Suisse, et qu'encouragés par la rentrée de leur mère dans la famille helvétique, ils en seraient devenus à leur tour des membres dévoués.

Moyens d'action. Par quels moyens pouvons-nous arriver à un changement dans la pratique par trop réactionnaire de plusieurs cantons? Y faudrait-il une revision de la loi? En examinant de près la question, il ne semble pas qu'elle soit nécessaire.

Peut-être suffirait-il: a) que l'on interprêtât dans un sens extensif le verbe „peut“ de l'art. 10 de la loi de 1903, au lieu de faire dans un sens restrictif; c'est-à-dire que le Conseil fédéral admît que la réintégration est la règle et son refus une mesure tout à fait exceptionnelle; b) que le préavis des communes ne jouât plus le rôle prépondérant dans les réponses faites aux demandes de réintégration, le gouvernement cantonal dont il est seul question dans la loi, étant réputé bastant pour répondre au questionnaire de la Confédération; c) qu'on laissât de côté, une bonne fois, les objections d'ordre financier contre les demandes de réintégration, en sorte que la situation difficile d'une famille au lieu d'être une raison déterminante de refus, en devienne une, au contraire, d'acceptation.

C'est conclure que les objections d'ordre moral et politique devraient seules être prises en considération chaque fois qu'une demande en réintégration est déposée par un ancien ressortissant d'un de nos cantons suisses.

La Commission permanente des conférences des Directeurs de l'assistance publique et privée, si elle entrait dans ces vues, pourrait certainement influencer l'opinion publique par des articles de journaux et les autorités fédérales et cantonales par un Mémoire développant les points exposés ici et d'autres auxquels je n'ai pas songé.

Schweiz. Bis jetzt konnten die Bürgergemeinden versuchen, auch von ihren auswärts in andern Kantonen wohnenden Bürgern die Armensteuer erhältlich zu machen. Die Kantone waren aber nicht verpflichtet, für den Steuervollzug Rechtshilfe zu leisten, dagegen durften sie nach neuerer Bundesgerichtspraxis auch außerkantonale Steuerentscheide den eigenen gleichstellen, so daß also auch für solche Steuerforderungen Rechtsöffnung gewährt werden konnte. In einem neuesten Entscheide hat nun aber das Bundesgericht die Auferlegung der Armensteuerpflicht an auswärts wohnende Kantonsbürger wegen Verletzung des Verbotes der Doppelbesteuerung als verfassungswidrig bezeichnet. Im Kanton Tessin wird neben einer Kopfsteuer von all' denjenigen Bürgern, die einen eigenen Herd führen, d. h. Familie haben, eine sogenannte „Herdsteuer“ (tassa di focatico) bezogen; Familien, die nicht in der Heimatgemeinde des Familienhauptes wohnen, haben die Steuer je zur Hälfte an die be-

treffende Wohngemeinde und die Heimatgemeinde zu entrichten. Dieser Herdsteuer kommt nach der Auffassung des tessinischen Staatsrates der Charakter einer Armensteuer zu; so daß den Gemeinden das Recht zustehen sollte, auch außerhalb des Kantons wohnende Bürger mit der der Heimatgemeinde zufallenden Hälfte zu belegen. Gegen eine solche Steuerverfügung reichte der in der neuenburgischen Gemeinde Buttes wohnhafte Henri Canonica aus Vidogno beim Bundesgerichte staatsrechtliche Beschwerde wegen Doppelbesteuerung ein. Das Bundesgericht hat den Rekurs gutgeheißen und den vom Kanton Tessin geltend gemachten Steueranspruch abgewiesen.

— Der I. schweizerische katholische Charitaskongreß in Basel vom 12. und 13. September verhandelte unter anderm über Kranken- und Wöchnerinnenpflege und über ländliche Kinderversorgung, wobei die Versorgung von Kindern in Armenanstalten grundsätzlich und entschieden verurteilt und eine Kommission ernannt wurde mit der Aufgabe, einen Musterversorgungsvertrag für die Versorgung von Pflegekindern in Familien zuhanden der Armenpflegen auszuarbeiten. Die Erörterung der Frage der Einbürgerung der Ausländer führte zur Annahme folgender Resolution: „Die bloße Erleichterung der Einbürgerung genügt nicht. Es ist durch Revision der Bundesverfassung Art. 44 dem Bundesrat die Kompetenz einzuräumen, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Ausländer, die in der Schweiz wohnen, von Gesetzes wegen eingebürgert werden können, mit Ausschluß oder möglicher Einschränkung des Optionsrechtes. Ueber die Naturalisation und die Zwangsnaturalisation trifft ein Bundesgesetz, das in möglichstster Bälde zu erlassen ist, die nötigen Einführungsbestimmungen. Die notwendige Folge der Zwangseinbürgerung ist die Neugestaltung des Armenrechtes. Durch Revision der Bundesverfassung Art. 45 ist zu bestimmen, daß für alle Schweizerbürger die öffentliche Armenfürsorge dem Wohnortsprinzip unterstehe. Einen Teil der Armenkosten für die naturalisierten Ausländer hat der Bund zu übernehmen.“

— Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft hörte an ihrer Hauptversammlung am 5. September in Basel zwei Referate über die Ausländerfrage und Armenpflege und nahm schließlich folgende Resolution einstimmig an: „Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft erachtet es als im Interesse nationaler Selbsterhaltung dringend geboten, daß möglichst rasch bundesrechtliche Maßnahmen betreffend die Naturalisierung der in der Schweiz geborenen und der allda seit langem niedergelassenen Ausländer getroffen werden. Sie unterstützt daraufhin gerichtete Bestrebungen, sie ermächtigt und beauftragt ihren Vorstand, in diesem Sinne allein oder in Verbindung mit andern Organisationen zu handeln.“

Appenzell A.-Rh. besitzt noch kein Armengesetz. Die Verfassung von 1908 enthält jedoch in Art. 25 folgende Bestimmung: Jede Gemeinde hat für ihre unterstützungsbedürftigen Bürger, sie mögen in oder außerhalb derselben wohnen, zu sorgen. Soweit der Ertrag der hierzu vorhandenen Güter nicht ausreicht, hat die Gemeindefasse einzustehen. — Die gesetzlichen Armenpflegen haben sich durch Aufsicht, Kontrolle und Auskunfterteilung über die in ihrer Gemeinde wohnhaften Armen gegenseitig zu unterstützen. In Notfällen haben sie die erste Hülfeleistung auf Kosten der Heimatgemeinde unter gleichzeitiger Mitteilung an dieselbe anzuordnen. Ueber Anstände entscheidet endgültig der Regierungsrat. — Dem Staate steht die Aufsicht über das gesamte Armenwesen zu. — Im übrigen ist das Armenwesen durch ein Gesetz zu ordnen. Art. 20 besagt, daß jede volljährige, in den bürgerlichen Ehren und Rechten stehende

und im Kanton wohnhafte Schweizerbürgerin wie in Schul- so auch in Armenbehörden wählbar sei. — Kantonsbürger können nach 5jährigem Wohnsitz in einer Gemeinde ohne weiteres das Bürgerrecht der Wohngemeinde beanspruchen. — Gemeinden, deren Vermögens- und Steuerverhältnisse als ungünstig bezeichnet werden müssen, werden vom Staate mit einem angemessenen Beitrage unterstützt; die Summe dieser Beiträge darf jedoch den Betrag einer Landessteuer von $\frac{1}{2}\%$ nicht übersteigen. — Neben der öffentlichen Armenpflege verfügt der Kanton Appenzell A.-Rh. über eine stark entwickelte freiwillige Armenfürsorge. Es bestehen 17 freiwillige Armenvereine und 24 Frauen-, Armen- und Arbeitsvereine, nebst 3 Töchter- oder Jungfrauen-Armenvereinen. Die öffentliche Armenfürsorge ist hauptsächlich geschlossene Armenpflege. 11 Gemeinden besitzen von einander getrennte und unter eigener Leitung stehende Armen- und Waisenanstalten, 7 beherbergen Kinder und Erwachsene unter einem Dache. Zur Erforschung des gegenwärtigen Standes des appenzellischen Armenwesens hat Pfarrer Schläpfer in Marbach nach dem Vorbilde von St. Gallen (vgl. unter St. Gallen) 8 Fragen an verschiedene Vertrauenspersonen in den Gemeinden gerichtet. Von 45 Fragebogen kamen 41 beantwortet zurück. Das Resultat wurde in einem Vortrag*) am 10. Oktober 1910 in Walzenhausen der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft zur Kenntnis gebracht. Folgende Postulate wurden zum Schlusse aufgestellt:

1. Die in Art. 25 der Kantonsverfassung vorgesehene Schaffung eines Armengesetzes ist beförderlich an die Hand zu nehmen.
2. Die Unterbringung von Waisen in Armenanstalten ist zu untersagen. — Gemeinden ohne eigenes Waisenhaus haben bis zur Erstellung eines solchen ihre Waisen unter fortgehender Aufsicht durch zuverlässige Patrone ~~in Familien unterzubringen, sofern sie sich nicht am Waisenhaus einer andern Gemeinde durch Vertrag beteiligen.~~
3. Die Armen- und Waisenhäuser unterstehen einer regelmäßigen Inspektion durch besondere im Armen- und Erziehungswesen erfahrene Persönlichkeiten.
4. Als Hauseltern der Waisenanstalten sollen nur Personen angestellt werden, die nicht nur als Landwirte ihren Mann stellen, sondern sich auch über die nötige pädagogische Tüchtigkeit ausweisen.
5. Armenpfleger und Armen- und Waisaneltern sind in besondern, vom Kanton zu veranstaltenden Instruktionkursen über ihre Aufgaben in sozialer, ökonomischer und namentlich volkserzieherischer Hinsicht aufzuklären.
6. Die Trennung der in den Armenanstalten untergebrachten liederlichen und vorbestraften Elemente von den unbescholtenen, braven Armen im Sinne der Unterbringung der erstern in den Armenhäusern, der letztern in Altersheimen, ist anzustreben.
7. Körperliche Züchtigungen von Armenhausinsassen und die Anwendung von unwürdigen Strafmitteln, wie Halsring und „Toß“, sind verboten.
8. Das namentliche Aufführen der von der Gemeindearmenpflege Unterstützten in den gedruckten Jahresrechnungen der Gemeinde hat aufzuhören.
9. Den Armenhausinsassen ist der Wirtshausbesuch nicht gestattet.
10. In den Armen- und Waisenhäusern soll alkoholfreie Verpflegung der Insassen durchgeführt werden.

*) Die Armenfürsorge im Kanton Appenzell A.-Rh., ihre bisherige Entwicklung und weitere Ausgestaltung, unter spezieller Rücksichtnahme auf ein zu schaffendes kantonales Armengesetz. Abgedruckt in: Appenzellische Jahrbücher XXXVIII. Trogen 1910, S. 34.

11. Vom Alkohol gefährdete Unterstützungsbedürftige sollen rechtzeitig in Trinkerheilstätten untergebracht werden.
12. Der Fürsorge für die Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und auf die Durchführung der in Art. 284 ff. des Z. G. B. (Versorgung körperlich oder sittlich verwahrloster Kinder und Entzug der elterlichen Gewalt) ist strikte zu halten.
13. In bezug auf Schul- und Berufsbildung vollsinniger und zurückgebliebener, wie anormaler (schwachsinniger, taubstummer, blinder, epileptischer usw.) Waisenkinder sollen die Gemeinden ihr Möglichstes tun.
14. Der Staat unterstützt die Gemeinden, welche Tagheime für Kinder errichten, deren Eltern tagsüber der Arbeit außer Hause obliegen müssen.
15. Auf einen weitgehenden Familienschutz im Sinne der Kompetenzerteilung an die Behörden zu wirksamem Einschreiten gegen pflichtvergeßene Hausväter oder -Mütter einerseits und der möglichsten Schonung der Familienzusammengehörigkeit anderseits ist Bedacht zu nehmen.
16. Bürgerliche und freiwillige Armenpflege sollen in nicht bloß zufälligen persönlichen Kontakt kommen, sondern zu gemeinsamer Arbeit irgendwie zusammengezogen werden.
17. Obligatorische Kranken- und Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung ist in Aussicht zu nehmen für alle im Kanton wohnhaften Bürger, die mit ihrem Einkommen unter einem bestimmten Minimum bleiben.
18. Der Staat gewährt an die Armenlasten der Gemeinden namhafte Subventionen. W.

Bern. Die Bezirkskrankenanstalten und Notfallstuben des Kantons Bern stehen in erfreulicher Entwicklung. Entstanden sind die ersten im Jahre 1835, in welchem der Große Rat durch Dekret vier Spitäler (Krankenzimmer für Notfälle) zu je sechs Betten errichten ließ. Zu diesem Zweck wurde ein jährlicher Kredit im Betrag von 10,000 Fr. auf die Staatskasse angewiesen. Infolge des Gesetzes über die Armenanstalten vom Jahre 1848 wurde die Zahl der Staatsbetten nach und nach auf 100 erhöht, heute sind es 258 Staatsbetten. Die Entwicklung dieser Anstalten erhellt am besten aus der Zahl der Verpflegten. Dieselbe ist von 218 im Jahr 1837 auf ca. 10,000 im Jahr 1910 gestiegen. Die bestehenden 30 Spitäler verfügen zusammen über 1283 Betten.

Es ist nun aber nicht so, daß jeder der 30 Amtsbezirke sein Spital hätte. Manche Amtsbezirke oder Gemeinden von solchen haben sich für ein Bezirksspital geeinigt, einige Amtsbezirke haben mehrere Bezirkspitäler, so Konolfingen, Sestigen, Trachselwald und Wangen. Noch ohne Bezirksspital sind nur kleine Teile des Kantons, so Bern-Land, Laupen, Teile von Büren und Erlach. Freilich gibt es noch Spitalverbände, welche ungenügend ausgerüstet sind und ihr Krankenhaus weniger gebrauchen als die „Insel“, das Kantonsspital. Zu diesen gehören auch die wohlhabenden Ämter Narberg und Fraubrunnen. Die Verpflegungskosten betrugen im Berichtsjahr in sämtlichen Bezirkspitälern 865,000 Fr.; daran wurden von Selbstzahlenden geleistet 277,000 Fr. Da es den Spitälern an Fonds fehlt, wurde diese Summe von den Armenbehörden der Gemeinden geleistet. A.

St. Gallen. Im Mai 1910 hielt Pfarrer Rothenberger in St. Gallen vor der st. gallischen kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft einen Vortrag über das st. gallische Armenwesen, der nun gedruckt*) vorliegt. Der Referent

*) Postulate für eine st. gallische Armengesetzgebung, Buchdruckerei B. Schmid & Co., St. Gallen, 25 Seiten.

hatte, um ein einigermaßen genaues Bild von dem kantonalen Armenwesen zu erhalten, da man ihm im Regierungsgebäude sagte, „die amtlichen Berichte der Gemeinde- und Bezirksbehörden seien zumeist gefärbt, und nicht einmal die Zahlenangaben hätten Anspruch auf absolute Richtigkeit“, an protestantische und katholische Pfarrämter, an einzelne Ärzte und Lehrer ein Zirkular mit folgenden Fragen gesandt:

1. Besteht in Ihrer Gemeinde eine vollständige Trennung von Armenhaus und Waisenhaus? Wie steht es in dieser Hinsicht sonst in Ihrem Bezirk?
2. Geben im Armen- resp. Waisenhaus Ernährung, Kleidung und Behandlung der Insassen, sowie Reinlichkeit in den Wohn- und Schlafräumen keinen Anlaß zu Klagen?
3. Was halten Sie von den Armen- bzw. Waiseneltern?
4. Ist die Trennung der Geschlechter, der Waisen- und der Armenhausinsassen tatsächlich durchgeführt, so daß die Kinder vor den Erwachsenen des andern Geschlechts gesichert sind?
5. Kennen Sie Tatsachen über event. vorgekommene Ungehörigkeiten oder Skandale?
6. Was halten Sie sonst von der gegenwärtigen staatlichen Fürsorge für die Waisen und Armen im Kanton St. Gallen?
7. Was würden Sie für besondere Postulate aufstellen?

Von 107 angefragten Personen antworteten 102, die Enquete war also von einem vollen Erfolg gekrönt. Die eingelangten Berichte ergaben mit bezug auf 1, daß nur in 11 Gemeinden des Kantons gesonderte Waisenhäuser bestehen, die lex Sonderegger vom 18. November 1906 betr. Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen (Verbot der Unterbringung von Kindern in Armenanstalten und zwar auch da, wo Waisen- und Armenanstalt getrennt sind, aber sich doch unter einem Dache befinden) von sehr vielen Gemeinden nicht beachtet und daß das Armenhaussystem allseitig verurteilt wird. über Reinlichkeit, Ernährung und Behandlung gingen die Berichte auseinander, ebenso über die Armen- und Waiseneltern. Von haarsträubenden Ungehörigkeiten und Skandalen mußten nicht wenige Berichte zu erzählen. Zum Schlusse stellte der Referent folgende Postulate auf:

1. Strenge und konsequente Durchführung der lex Sonderegger. In den Armenanstalten sollen keine Kinder mehr geduldet werden.
2. Staatliche Förderung und Unterstützung von Kinderheimen und Bezirks- waisenhäusern.
3. Durchführung von regelmäßigen Inspektionen von Armenhäusern und Waisenanstalten durch besondere, im Armen- und Erziehungswesen erfahrene Persönlichkeiten, eventuell Anstellung eines kantonalen Armeninspektors.
4. Verbot der körperlichen Züchtigung von Armenhausinsassen und der Anwendung von mittelalterlichen Strafmitteln, wie Halsring und Toß.
5. Verbot der Publikation der Namen der Unterstützten und Versorgten in den öffentlichen Gemeinderrechnungen.
6. Strenge Durchführung des Wirtschaftsverbotes für Armenhausinsassen.
7. Abschaffung des heutigen Armenhaussystems, sukzessive Aufhebung der Gemeindearmenhäuser und neue Regulierung der bezüglichen Verhältnisse auf breiterer Basis (bezirks- oder distriktweise) und im Sinne der Trennung der liederlichen und vorbestraften Elemente von den unbescholtenen und braven Armen in Armenhaus und Altersheim.
8. Strengere Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen für Kinderschutz und Ergänzung derselben. Rascherer Entzug der elterlichen Vormundschaft.

9. Obligatorische Alters- und Krankenversicherung zunächst auf kantonaler, später auf eidgenössischer Grundlage.
10. Revision des Armengesetzes von 1835, die den heutigen veränderten sozialen Verhältnissen angepasst ist. Verbindung von Territorial- und Heimatprinzip in dem Sinne, daß die Wohnortsgemeinde zunächst 2 Jahre die Unterstützungspflicht der Notarmen hat. Separate Armensteuer der Niedergelassenen für die Einwohnerarmenpflege.

Wenn diese Thesen, wenigstens Nummer 1—9, zur Durchführung kommen könnten, so wäre damit ein wesentlicher Fortschritt im st. gallischen Armenwesen erzielt, und der Kanton, der nicht weniger als 76 Gemeindearmenhäuser besitzt, verschwände aus der Reihe derjenigen, die die veraltete Armenpflege durchs Armenhaus treiben und aus denen am meisten der Ruf an die auswärtigen Armen ergeht: Heimkommen, damit doch ja die Armenhäuser nicht leer stehen. — Weniger leuchtet Postulat 10 ein. Wenn einmal an die Revision des st. gallischen Armengesetzes gegangen wird, dürfte sich doch sehr empfehlen, die Frage gründlich zu prüfen, ob nicht das Territorialprinzip einzuführen sei anstatt der vorge schlagenen, sicherlich unrationellen Verquickung von Bürger- und Territorialprinzip.

W.

Art. Institut Drell Füßli, Abteilung Verlag, Zürich.

Beiträge zur Schweizerischen Verwaltungskunde

Herausgegeben von der

Schweizerischen Staatschreiberkonferenz.

Bei uns erschien:

Heft 7

Die Portofreiheit nach dem neuen Postgesetz.

Von Dr. W. Wimmer,

Sekretär der eidg. Oberpostdirektion in Bern.

(48 Seiten, groß 8^o), broschiert 1 Fr., kartoniert Fr. 1. 30.

Das neue Postgesetz vom 5. April 1910, das mit 1. Januar 1911 in Kraft getreten ist, hat bekanntlich die Portofreiheit erheblich eingeschränkt. Die Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen stieß auf große Schwierigkeiten und es herrschte eine beträchtliche Unsicherheit über den Umfang der neuen Portofreiheit. Die Postverwaltung hatte eine Menge von Auskünften zu erteilen, Beschwerden und Rekurse zu erledigen. Nunmehr hat sich eine bestimmte Praxis in der Anwendung der neuen Vorschriften ergeben und die zahlreichen Behörden in den Kantonen und Gemeinden werden es begrüßen, in der vorliegenden, von der eidg. Oberpostdirektion genehmigten Publikation eine sichere und erschöpfende Begleitung durch das ziemlich schwierige Gebiet der eidg. Portofreiheit zu erhalten.

In allen Buchhandlungen erhältlich.

Bäcker-Lehrling

findet richtige Ausbildung und familiäre Behandlung bei G. Steinegger, in Gstaad, Berner Oberland. 314

Gesucht auf Anfang November einen kräftigen aufgeweckten Jüngling im Alter von 15 bis 17 Jahren, der Liebe zum Vieh hat und sich unter tüchtiger Leitung zum Viehwärter ausbilden will.

Guter Charakter Hauptbedingung.

Verwaltung Allereheligen bei Hängendorf (Solothurn). 315

Gesucht

ein der Schule entlassenes braves Mädchen zu Kindern. Waife würde bevorzugt. Frau Ida Alkeret-Huber, Andelfingen (Zürich). 316

Gesucht für sofort treues, tüchtiges Mädchen, erfahren im Kochen und den Hausgeschäften. Hoher Lohn und Reisevergütung. Erferten nebst Zeugnissen erbittet Frau H. Kerschlin, Plantage „Gresta“ bei Gais (Graubünden). 317

Gesucht

ein Knabe von ehrbarer Familie im Alter von 14—15 Jahren zur Aushilfe in der Landwirtschaft. Eintritt nach Uebereinkunft. H. Meier, Landwirt, Greifensee, Kt Zürich. 318

Auskunftei Treuhand

Bonismil (Margau).

3031

Ausschließlich mit reellen Mitteln arbeiten des Institut. Spezielle Vereinbarungen für Armenpflegen (Kontrolle Almosenempfänger, Berichte, Begleitungen etc. Gratisprospekt. Keine Detektivdienste!